

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Veranstalter: Nr. 2266.

No. 49.

Donnerstag, den 24. April.

1902.

Polizei-Verordnung. Markt-Ordnung für die Stadt Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Königl. Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 89 und 149 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1891 in der zur Zeit gültigen Fassung wird im Einverständnis mit der Gemeindebehörde verordnet, was folgt:

Allgemeine Bestimmung:

§ 1. Die Vollziehung der Marktordnung liegt unter Mitwirkung der städt. Polizeiverwaltung der städt. Polizeiverwaltung ob.

Besondere Bestimmungen.

1. Wochenmarkt.

§ 2. Der Wochenmarkt findet an jedem Werktage auf dem neuen Marktplatz am Rathhaus, sowie bis auf Weiteres in der Querstraße statt. Im Falle des Bedürfnisses werden auch noch andere Plätze im Einverständnis mit der Gemeindebehörde für die Abhaltung von Wochenmärkten gestattet werden.

§ 3. Der Wochenmarkt beginnt während des ganzen Jahres um 7 Uhr Vormittags und endet um 3 Uhr Nachmittags.

§ 4. Mit der Anfahrt der Verkaufsgesandtschaften und dem Aufstellen der Verkaufstische und Stände kann eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Spätestens eine Stunde nach Schluss des Marktes muß der Markt völlig abgeräumt sein.

§ 5. Gegenstände des Wochenverkehrs sind:

1. Roh- Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs.

2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Landwirtschaft, dem Garten- und Obbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landwirte der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke.

3. frische Lebensmittel aller Art.

§ 6. Das Verhüten anderer Gegenstände auf dem Wochenmarkt ist untersagt.

§ 7. Tische oder sonstige Vorrichtungen zum Auslegen der Waaren und Ueberdachungen der Verkaufsgesandtschaften dürfen nur in der Art aufgestellt werden, daß sie weder den Verkehr hindern, noch sonst den Marktbewachern zum Nachteil gereichen. Insbesondere ist das Aufstellen von Waaren und Gefäßen außerhalb der eigentlichen Verkaufshäuser in den für den Verkehr bestimmten Gängen untersagt.

§ 8. Jeder Inhaber eines Marktverkaufshandels ist verpflichtet, seinen Verkaufstand, sowie den vor demselben belagerten Gang während der Marktzeit bis zur Mitte sauber zu halten, und dürfen Abfälle irgend welcher Art wegen der dadurch herbeigefährten Unfallgefahr nicht umgeworfen, sondern müssen vielmehr in geeigneten Gefäßen gesammelt und letztere in die auf dem Marktplatz aufgestellten eisernen Abfalltonnen entleert werden, soweit die Abfälle nicht etwa von den Marktbewachern selbst fortgeschafft werden. Für durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift etwa herbeigeführte Schäden aller Art haftet der Säumige nach den allgemeinen Landesgesetzen.

§ 9. Tische dürfen nur, nachdem sie getüchtigt und gereinigt und ausgeweidet werden. Die Fischverkaufshäuser müssen so eingerichtet sein, daß ein Verfließen von Eingeweideflüssigkeiten, Schuppen und sonstigen Abfällen, verhindert wird. Die Fischabfälle dürfen nicht in die Abwasserkanäle und Sinkflüsse geworfen, sondern müssen vielmehr in die für diese Abfälle besonders aufgestellte Sammeltonne verbracht werden.

§ 10. Das Anpreisen von Waaren durch Ausrufen oder in anderer geräuschvoller Weise ist verboten.

§ 11. Waagen jeglicher Art dürfen auf der Plattform des Marktes nicht aufgestellt werden. Für Kartons, Kraut- und ähnliche Fuhrwerke werden geeignete Aufstellplätze angewiesen.

§ 12. Der Verkauf von Gegenständen des eigentlichen Wochenmarktes (s. § 5) im Umlaufhergehen innerhalb des Stadtgebietes ist an den Wochenmarkttagen vor 10 Uhr Vormittags untersagt. Auf Milch, Backwaare und Fleisch und das Ueberbringen befehlter Waaren an händige Abnehmer bezieht sich dieses Verbot nicht.

§ 13. Die Marktstände müssen durch die mit der Erhebung des Marktstandgelbes beauftragten Beamten der städt. Kreis-Verwaltung angemessen und ist deren Anordnung bei Vermeidung der Vermeidung von Marktplätzen unbedingt Folge zu leisten. Ein Recht auf Einräumung einer bestimmten Stelle und einer bestimmten Größe des Marktstandes hat Niemand. Auch sind die Marktstände ausschließlich zur Ausübung des eigenen Gewerbes bestimmt und dürfen daher in keinem Falle an andere Personen abgetreten oder vermiethet werden.

§ 14. Käufer wie Verkäufer haben sich so zu verhalten, daß der Abstand nicht verlegt und die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gefährdet wird. Nächstes zweckloses Umherstreifen, wodurch der freie Verkehr beeinträchtigt wird, ist verboten.

§ 15. Das Anbringen und Umherlaufen von Kunden auf den für den Viehmarkt bestimmten Plätzen, während der im § 3 dieser Verordnung angegebenen Marktzeit ist verboten. Verantwortlich sind diejenigen Personen, in deren Anleitung die Hunde sich befinden, bzw. die Eigentümer derselben.

§ 16. Verkäufer von solchen Nahrungs- und Genussmitteln, die zum Verzehren fertig sind, müssen die Waaren den Käufern selbst antreiben und dürfen nicht dulden, daß letztere die ausgelegten Waaren betasten und anschnüffeln.

Zeitungs- und sonstiges bedrucktes Papier darf zum Einschlagen und Einwickeln solcher Waaren nicht benutzt werden.

§ 17. Es dürfen nur unverdorben, der Gesundheit nicht schädliche Waaren feilgeboten werden. Wenn veräuferte, verdorbene oder sonstige der Gesundheit nachtheilige Lebensmittel auf dem Markt vorzuführen werden, so hat der Verkäufer außer der Befreiung die Wegnahme dieser Gegenstände zu gewärtigen.

§ 18. Das Aufstellen und Abtragen der der städt. Kreis-Verwaltung gehörigen Marktgeräthe geschieht nur durch die von dieser angemessenen Arbeitskräfte. Den Marktbesuchern ist es gestattet, ihre eigenen Marktgeräthe selbst oder durch von ihnen angenommene Arbeiter und Gehülften aufstellen und abräumen zu lassen.

2. Fruchtmarkt.

§ 19. Gegenstände des Fruchtmarktes sind: Getreide, Hülsen- und Delfrüchte, Heu und Stroh. Alle übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse gehören zu den Gegenständen des Wochenmarktes.

§ 20. Der Fruchtmarkt findet zur Zeit wöchentlich am Donnerstag und wenn dieser ein Feiertag ist, an dem vorhergehenden Wochentage, und zwar in der oberen Bleichstraße zwischen Heinenstraße und Bismarckring statt. Die angeführte Frucht hat zwischen Heinen- und Heilmundstraße, das angeführte Heu und Stroh von der Heilmundstraße aufwärts Aufstellung zu nehmen, demnach, daß die einzelnen Fuhrwerke zur Strohanrichtung quer an der Südseite der Bleichstraße, mit den Fuhrwerken nach der Mitte des Fuhrdamms zu, stehen. Die Nordseite der Bleichstraße sowie der untere Theil, von der Heinenstraße an abwärts nach der Schwabacherstraße zu, darf nicht belegt, muß vielmehr für den Durchgangsverkehr und den Verkehr nach und von der städt. öffentlichen Lastrasse freigehalten werden.

§ 21. Ein die Dauer des Verwiegungsgeschäftes überschreitendes Halten von Fuhrwerken pp. auf oder in der Nähe der öffentlichen Lastrasse ist verboten. Die Fuhrwerke müssen sofort, nachdem der Waagebeamte die Verwiegung für beendet erklärt hat, von der Waage abfahren und dürfen auch in der unteren Bleichstraße keine Aufstellung mehr nehmen.

§ 22. Die Verkaufszeit beginnt in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 9 Uhr Vormittags, in den übrigen Monaten um 10 Uhr Vormittags und wird durch das Öffnen der Marktthüre bekannt gegeben. Das Wiederholen der Marktthüre bezeichnet den Schluss des Marktes. Vor der Eröffnung des Marktes dürfen auf dem Fruchtmarkt Verkäufe nicht abgeschlossen werden.

Der Handel mit Waaren des Fruchtmarktes vor oder während der Dauer des letzteren ist verboten, es müssen vielmehr allen angefahrenen Frucht- pp. Reuigen zum Markte verbracht und dort aufgestellt werden.

Den Anordnungen der Marktbeamten, namentlich bezüglich des An- und Abfahrens der Fuhrwerke, sowie des Abfahrens und Aufstellens der Frucht ist pünktlich Folge zu leisten.

§ 23. Verdorbenes Frucht darf nicht zum Verkauf aufgestellt werden.

Jeder einzelne Sach Getreide muß durchgehend Frucht der gleichen Beschaffenheit und Güte enthalten.

3. Krautmarkt.

§ 24. Der sogenannte Krautmarkt findet am ersten Donnerstag (30. November), und zwar auf den von der Königl. Polizei-Direction im Einverständnis mit der Gemeindebehörde bestimmten Straßen und Plätzen statt.

§ 25. Die Plätze zu dem Krautmarkt werden durch die städt. Kreis-Verwaltung angewiesen. Den Anordnungen der damit beauftragten Beamten ist pünktlich und unweigerlich Folge zu leisten.

§ 26. Für die Bewachung der Buben und Waaren haben die Eigentümer oder Aufsteller selbst zu sorgen.

§ 27. Beschädigungen des Straßenpflasters pp. durch Aufbrechen zwecks Aufstellung von Buben etc. sind verboten.

4. Schlussbestimmungen.

§ 28. Auf anderen als den inbald genannten Straßen und Plätzen und zu anderen, als den vorher bezeichneten Marktzeiten dürfen Waaren aller Art nur mit besonderer Genehmigung der Polizei- und der Gemeindebehörde, nach vorheriger Vereinbarung des zu zahlenden Standgelbes pp. mit letzterer zum Verkauf aufgestellt und feilgeboten werden.

§ 29. Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, werden Uebertretungen dieser Marktordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 30. Vorstehende Polizeiverordnung (Marktordnung) tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Mit diesem Zeitpunkte werden aufgehoben:
Die Marktordnung vom 10. März 1876, ferner die Polizei-Verordnung vom 30. April 1895, betreffend das Verhüten der Hunde von den Marktplätzen, sowie alle sonstigen, dieser Verordnung entgegenstehenden älteren Bestimmungen.
Wiesbaden, den 1. Dezember 1901.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Ortsstatut, betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261 und folgende) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden Nachfolgendes festgesetzt:

§ 1.

Alle im gedachten Bezirke sich regelmäßig aufhaltenden gewerblichen Arbeiter (Geiellen, Gehülften, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), mit Ausnahme der Lehrlinge und Gehülften in Handelsgeschäften, sind verpflichtet, bis zum Ende des Schuljahres, innerhalb dessen sie das 17. Lebensjahr vollenden, die hieselbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte Theil zu nehmen.

Die Festsetzung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die öffentlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Begehr der Anstalt bildet.

§ 3.

Gewerbliche Arbeiter, welche das Fortbildungsschulpflichtige Alter überschritten haben oder in dem Gemeindebezirke nicht wohnen, aber beschäftigt werden, können, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Theilnahme am Unterricht zugelassen werden. Der Schulvorstand (Kuratorium) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen der Schulleitung ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Theil veräumen.

2) Sie müssen die ihnen als nöthig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.

3) Sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen.

4) Sie müssen in die Schule sauber gewaschen und in reinlicher Kleidung kommen.

5) Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulunterlagen und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.

6) Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unflugs und Lärmens zu enthalten.

Zu widerhandlungen werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verhängt ist.

§ 5.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Minder nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 6.

Die Gewerbe-Unternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten nach vorstehenden Bestimmungen (§ 1) schulpflichtigen gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 8. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei dem Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und soweit erforderlich, geremitt und ungestört im Unterricht erscheinen können.

§ 7.

Die Unternehmer haben einen von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert werden ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule darüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nöthigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8.

Eltern und Vormünder, die dem § 5 entgegenhandeln, und Arbeitgeber, welche die im § 6 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten, schulpflichtigen Lehrlinge, Geiellen, Gehülften und Fabrikarbeiter ohne Erlaubniß aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Theil zu veräumen, oder ihnen

die im § 7 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben, wenn der Schulpflichtige krankheits- halber die Schule veräumt hat, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 22. Januar 1897.
Der Magistrat. v. Jock.

Befähigt durch Beschluß des Bezirks-Rathhauses zu Wiesbaden vom 8. Februar 1897, N. Nr. 2. A. 358. Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch wiederholt veröffentlicht.
Anmeldungen sind auf dem Rathhaus, Zimmer No. 3, zu bewirken.
Wiesbaden, den 16. April 1902.
Der Magistrat.

Ortsstatut, betreffend die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Kanalnetzes der Stadt Wiesbaden.

Die §§ 10 und 11 des Ortsstatuts vom 11. April 1891, betreffend Renovationen, werden auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. Juli — 5. Oktober — 1900 aufgehoben. Dagegen greifen folgende Bestimmungen Platz:

§ 1. Begründung der Zahlungsfrist.

Für alle bebauten Grundstücke, die nach Maßgabe der vorgeschriebenen Vorschriften an die städtischen Kanäle bereits angeschlossen sind oder in der Folge zum Anschluß gelangen, ist als Vergütung für die Benutzung des städtischen Kanalnetzes eine Gebühr an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 2. Fälligkeit der Gebühr.

Die Gebühr wird fällig:
a) für bisher an das städtische Kanalnetz entweder gar nicht oder doch nicht den vorgeschriebenen Vorschriften entsprechend angeschlossene Grundstücke bei Beginn der Anbauarbeiten,
b) für bereits angeschlossene Grundstücke, sobald die bestehenden Entwässerungsanlagen des Grundstücks ganz oder theilweise erneuert oder einer Veränderung unterzogen werden, zu deren Ausführung die baulastige Genehmigung eingeholt werden muß. Dabei ist es ohne Belang, ob die Einmündung in den Straßenskanal an der alten Stelle erfolgt oder nicht.

§ 3. Betrag und Berechnung der Gebühr.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Straßensfrontlänge des betreffenden Grundstücks und beträgt für den laufenden Frontmeter 25 Mk. Bei Eckgrundstücken und Gebäuden wird die längere Front berechnet. Für Grundstücke, welche an mehr als zwei Straßen, oder welche, ohne Eckgrundstücke zu sein, an zwei Straßen liegen, werden die Straßensfrontlängen zusammenzurechnen, doch ist der Magistrat berechtigt, im Einzelfalle eine oder mehrere Fronten bei der Berechnung der Gebühr außer Anschlag zu lassen.

Ist die Straßensfront geringer als die Hausfront, so bemisst sich die Gebühr nach der Länge der Hausfront.

Für Grundstücke in den Landhausquartieren soll jedoch die Gebühr bei engerem Bauweise mindestens 400 Mk. bei weiträumiger Bauweise mindestens 500 Mk. betragen, auch wenn weder die Haus- noch die Straßensfront das Maß von 16 oder von 20 Metern erreichen. Für die Festsetzung der Frontlängen eines Grundstücks ist die Eintheilung und Bezeichnung im Stockbuch oder die sonstige amtliche Zeichnung nicht allein entscheidend. Es ist vielmehr die ganze Front der thatsächlich mit dem zu entwerfenden Gebäude wirtschaftlich zusammenhängenden Liegenschaft, einerlei, ob solche mehrere Grundstücksummern trägt, oder nicht, und ob dieselbe aus Hof, Garten, Park oder anderen Flächen besteht, maßgebend.

Wird die Frontlänge eines bebaubaren Grundstücks nachträglich dadurch vergrößert, daß ein Nachbargrundstück, für welches noch keine Gebühr entrichtet ist, wirtschaftlich mit ihm vereinigt wird, so erweitert sich die Abnahmepflicht nach Maßgabe des Zuwachses der Frontlänge.

§ 4. Befreiung von der Gebühr.

Befreit von der Gebühr sind diejenigen Grundstücke oder Grundstücke, für die ein Beitrag an den Kosten der Grundstücksentwässerung nach den bisher geltenden statistischen Bestimmungen oder auf Grund besonderer Vereinbarung bereits geleistet worden ist.

§ 5. Satzbarkeit.

Neben dem zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr im Stockbuche eingetragenen Eigentümer des Grundstücks haften der oder die Rechtsnachfolger solidarisches für die Zahlung der Gebühr.

§ 6. Rechtsmittel.

Dem Abgabepflichtigen stehen die im § 69 ff. des Communalabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Herren Stadtverordneten werden auf Freitag, den 25. April 1902, Nachmittags 4 Uhr, in den Bürgeraal des Rathhauses zur Sitzung eingeladen.

Tagesordnung:

- 1. Berichterstattung des Finanzausschusses zu den städtischen Haushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1902, sowie Feststellung derselben.
2. Verteilung des Baarenhaussteuer-Aufkommens für die beiden Jahre 1901 und 1902.
3. Veräußerung städtischer Grundflächen an der Poststraße.
4. Gebühren-Ordnung für Vermessungsarbeiten.
5. Erhöhung der Besoldung des Directors der Oberrealschule.
6. Renovierungsarbeiten im Wiesbadener Brunnen-Comptoir.
7. Verbesserung der Heizungs-Anlage im Stadtverordneten-Saal.
8. Nachforderung des Stadtbauamtes bei den Ausgaben für Vorarbeiten pro 1901, F I, 2, b des Etats.
9. Ein Baubewilligungsgesuch, betr. Errichtung eines Wohnhauses an der Schiersteinerstraße.
10. Die einstweilen getroffenen Einrichtungen zur Erweiterung der Oberrealschule für die Zeit bis zur Errichtung der projectirten zweiten Realanstalt.
11. Errichtung einer Ingenieurstelle beim Stadtbauamt, Abtheilung III.
12. Desgl. einer Bureauassistentenstelle beim Standesamt.
13. Beförderung eines Bauassistenten und eines Bauassistenten in eine höhere Gehaltsklasse.
14. Errichtung einer 4. Gelberheberstelle und einer Registratorstelle bei der Gas- und Wasserwerksverwaltung.
15. Desgl. einer Landmesser-Assistentenstelle.
16. Eine Beschwerde des Privatiers Friedrich Himmel.
17. Ergebnis der Vorprüfung der Wohnungsfrage.
18. Enteignung von Gelände zur Erweiterung der Sonnenbergerstraße, jenseits Kronenbrauerei.
19. Erweiterung und Pflasterung der Schiersteinerstraße, veranschlagt zu 255,886 M.
20. Tarif der Straßenbaukosten für das Etatsjahr 1902.
21. Antrag der Armenbezirks-Vorsteher, betr. ehrenamtliche Leitung des städtischen Armenwesens durch eine thätigst juristisch gebildete Persönlichkeit aus den Bürgerkreisen unserer Stadt.
22. Neuwahl eines Schiedsmannes für den ersten Bezirk.
23. Aenderung des Schlachthaus-Gebühren-Tarifs.
24. Ankauf zweier Grundstücke zwecks Erweiterung der Gewerbeschule.
25. Antrag auf Uebertragung des unter F. III, 14, g des Etats für 1901 vorgesehenen Ausgabebetrages von 1350 M. nach pos. d. d. selbst.
26. Desgl. auf Gewährung eines weiteren Zuschusses von 500 M. für die hiesigen Kinderhorte.
27. Desgl. auf Gewährung eines Beitrags für das Reichenhofer-Denkmal in München.
28. Beförderung der Stelle des Vorstandes der II. Abtheilung des Stadtbauamts, insbes. die Gehalts- und Anstellungsverhältnisse des neuen Stelleninhabers.
29. Errichtung einer provisorischen Ingenieurstelle bei der III. Abtheilung des Stadtbauamts.
30. Errichtung der Dienststelle eines Obersecretärs bei der Gas- und Wasserwerksverwaltung.
31. Schlichtungsregulierung eines Kuffehers bei derselben Verwaltung.

Wiesbaden, den 21. April 1902.

Der Vorsitzende der Stadtverordneten-Versammlung.

Bekanntmachung.

Sämmtliche städtischen Waldwege werden vom 26. April d. J. ab bis auf Weiteres für die Abfuhr des in den städtischen Waldungen erzielten Holzes gesperrt.

Wiesbaden, den 22. April 1902. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Für städtische Fonds sind 228,000 Mark - gegen über in Teilbeträgen - gegen doppelte gerichtliche Sicherheit auf hiesige Gebäude und Grundstücke zu 4 % Zinsen alsbald auszuliefern. Bewerbungen werden im Rathhaus, Zimmer No. 23, entgegen genommen.

Wiesbaden, den 21. April 1902. Der Magistrat.

Verdingung.

Die Herstellung und Anlieferung von 90 Stück zweifelhaken Schulbänken für den Erweiterungsbau der Mittelschule an der Luisenstraße soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden.

Angebotsformulare können während der Vormittags-Dienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 41, eingesehen, auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einlieferung von 50 Pf. von unserem Technischen Secretär Andreß bezogen werden.

Beschlossene und mit der Aufschrift „G. N. 24“ verbriefte Angebote sind spätestens bis Samstag, den 26. April 1902, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Ausschlagsfrist: 30 Tage. Wiesbaden, den 19. April 1902. Stadtbauamt.

Verdingung.

Die Herstellung der Erdarbeiten (Loos I), der Maurerarbeiten (Loos II) zur Ausführung von 155 Stück Gräben in Verbindung mit einer 250 m langen Futter- und Einfriedigungsmauer an der Ostseite des neuen Friedhofes sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können auf dem Bureau für Gebäudeunterhaltung, Friedrichstr. 15, auf Zimmer No. 1, während der Vormittagsdienststunden eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einlieferung von 50 Pf. bezogen werden.

Loos I und zwar bis zum 26. April c. M., - 50 Loos II - Vormittags 9 Uhr, bezogen werden.

Beschlossene und mit der Aufschrift „G. N. 3, Loos I, bzw. Loos II“ verbriefte Angebote sind spätestens bis Samstag, 26. April 1902, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt - unter Einhaltung der obigen Loos-Reihenfolge - in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Ausschlagsfrist: 4 Tage. Wiesbaden, den 15. April 1902. Stadtbauamt, Abth. für Hochbau. Bureau für Gebäudeunterhaltung.

Verdingung.

Die Ausführung der Dachdeckerarbeiten (Schiefer) - Loos I - Epengelerarbeiten - Loos II - für den Neubau des Volkshades an der Roonstraße soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden.

Angebots-Formulare können während der Vormittags-Dienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 41, eingesehen, auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einlieferung von 25 Pf. für je ein Loos von unserem Technischen Secretär Andreß bezogen werden.

Beschlossene und mit der Aufschrift „G. N. 35 Loos I“ verbriefte Angebote sind spätestens bis Samstag, den 26. April 1902, Vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt - unter Einhaltung der obigen Loos-Reihenfolge - in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Ausschlagsfrist: 4 Wochen. Wiesbaden, den 19. April 1902. Stadtbauamt, Abth. für Hochbau.

Verdingung.

Die Lieferung von 700 ebm Pflasterstein und 2500 lb. m. Bordsteine soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden.

Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 44, eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einlieferung von 1 Mark, und zwar bis zum letzten Tage vor dem Termin bezogen werden.

Beschlossene und mit der Aufschrift „Str. N. 600“ verbriefte Angebote sind spätestens bis Dienstag, den 29. April 1902, Vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Ausschlagsfrist: 6 Wochen. Wiesbaden, den 15. April 1902. Stadtbauamt, Abth. für Straßenbau.

Verdingung.

Die Arbeiten zur Herstellung einer ca. 132 m langen Betonrohr-Canalstraße des Profils 45/30 cm in der verlängerten Adelsheidstraße, zwischen der ersten und zweiten Barockstraße, westl. des Kaiser-Friedrich-Rings, sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden.

Angebots-Formulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 72, eingesehen, und die Verdingungsunterlagen im Zimmer No. 57 gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einlieferung von 50 Pf. bezogen werden.

Beschlossene und mit entsprechender Aufschrift verbriefte Angebote sind spätestens bis Mittwoch, den 30. April 1902, Vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Ausschlagsfrist: 2 Wochen. Wiesbaden, den 17. April 1902. Stadtbauamt, Abtheilung für Canalisationswesen.

Fremden-Führer.

Kurhaus, Kochbrunnen, Colonnaden, Kuranlagen. Königliches Theater, auf dem Warmen Damm. Residenz-Theater, Bahnhofstrasse 20. Waihall-Theater, Mauritiusstrasse 1 a. Reichshallen-Theater, Stütstrasse 16. Fahrradbahn und Lawn-Tennis-Spielplatz in den neuen Anlagen vor der Dietenmühle. Inhalatorium am Kochbrunnen. Täglich geöffnet von 8-11 Vormittags u. 4-6 Uhr Nachmittags. Militär-Kurhaus Wilhelms-Heilanstalt, neben dem Königl. Schloss.

Augusta-Victoria-Bad, Victoriastrasse 4. Städtische Gemälde-Galerie und permanente Ausstellung des Nassauischen Kunst-Vereins, Wilhelmstrasse 20, täglich, mit Ausnahme des Samstags, von 11-1 Uhr Vorm. geöffnet.

Königliche Landes-Bibliothek, Wilhelmstrasse 20. Die Bibliothek ist an jedem Wochentage von 10-1 und 3-5 Uhr für die Entlehnung und Rückgabe von Büchern geöffnet; das Lesezimmer von 10-1 und 3-5 Uhr.

Naturhistorisches Museum, Wilhelmstrasse 20. Geöffnet Sonntags von 10 1/2-1 1/2, Montags u. Dienstags von 11-1, Mittwochs von 3-5, Donnerstags und Freitags von 11-1 Uhr, Samstags geschlossen.

Alterthums-Museum, Wilhelmstrasse 20. An Wochentagen (mit Ausnahme des Samstags) von 11-1 und 3-5 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 10-1 Uhr geöffnet. Besichtigungen zu anderer Zeit sind Friedrichstr. 1, 1 Stiege, anzumelden.

Bibliothek des Alterthums-Vereins, Friedrichstrasse 1. Montags und Donnerstags Morgens von 11-1 Uhr geöffnet.

Textil-Museum von Fr. Fischbach im Rathhaus. Eingang durch Saal 73. Geöffnet Dienstags und Freitags von 10-12 Uhr.

Königliches Schloss, am Schloßplatz. Die inneren Räume täglich zu besichtigen. Einlasskarten 25 Pf. beim Schloss-Castellan.

Justizgebäude, Gerichtstrasse. Rathhaus, Schloßplatz 6.

Rathskeller mit künstlerischen Wandmalereien. Staats-Archiv, Mainzerstrasse 64.

Landesbank, Luisenstrasse 19. Reichsbank, Rheinstrasse 20.

Polizei-Direktion, Friedrichstrasse 32. Passbüro, Friedrichstrasse 32.

Polizei-Reviere: I. Röderstr. 29; II. Oranienstr. 22; III. Bertramstr. 22, Hinterh.; IV. Michelsberg 11; V. Philippsbergstr. 15.

Infanterie-Kaserne, in der Schwalbacherstrasse. Artillerie-Kaserne, in der oberen Rheinstrasse. Eisenbahnhöfe, in der unteren Rheinstrasse.

Kaiserliches Postamt. Hauptpostamt: Rheinstrasse 25 und Luisenstrasse 8 und 10. Zweigpostämter: Schützenhofstrasse 3, Wellritstrasse 45 und Taunusstrasse 1. Geöffnet.

Werktags von 7 (im Winter von 8) Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends, Sonntags (nur das Hauptpostamt) von 7 herz. 8-9 Uhr Vormittags und von 11 1/2 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags. Abfertigungsstelle der Briefträger und Zeitungsstelle, sowie Packetausgabe, Ausgabestelle für ständige Abholer und Packetannahme: Luisenstrasse 8 und 10. Ansprache für postlagernde Sendungen: Rheinstrasse 25, Hofgebäude rechts.

Kaiserliches Telegraphenamt, Rheinstrasse 25. Ununterbrochen geöffnet. (Von 12 Uhr Nachts bis 6 Uhr früh erfolgt die Annahme von Telegrammen bei dem Postamt (Rheinstr. 25), im linken Hofgebäude, Eingang durch den unteren Thorweg. (Bei verschlossenem Thorweg ist die Nachschleife zu ziehen.)

Protestantische Hauptkirche, am Schloßplatz. Küster wohnt Ellenbogengasse 8.

Protestantische Bergkirche, Lehrstrasse. Küster wohnt nebenan.

Protestantische Ringkirche, oberhalb der Rheinstrasse. Küster wohnt an der Ringkirche 3, P.

Katholische Pfarrkirche, Luisenstr. Den ganzen Tag geöffnet.

Katholische Marienhilfskirche, Platterstrasse. Den ganzen Tag offen.

Altkatholische Kirche, „Friedenskirche“, Schwalbacherstrasse. Der Küster wohnt Adlerstr. 69.

Anglikanische Augustinuskirche, Frankfurterstr. 1. Ausser Sonntags täglich Gottesdienst. Der Küster wohnt: Frankfurterstrasse 3, Gartenhaus.

Synagoge der Israel. Cultusgemeinde, Michelsberg. Castellan wohnt nebenan. Wochen-Gottesdienst Morgens 6 1/2 Uhr und Abends 5 1/2 Uhr.

Synagoge, Friedrichstrasse 25. An Wochentagen Morgens 7 Uhr und Nachmittags 4 1/2 Uhr geöffnet. Castellan wohnt nebenan.

Griechische Kapelle. Täglich geöffnet. Castellan wohnt nebenan.

Loge Plato, Friedrichstrasse 27. Besichtigung nur für Berechtigte.

Landwirtschaftliches Institut zu Hof Geisberg. Höhere Schulen: Königl. Humanistisches Gymnasium, auf dem Luisenplatz. Königl. Realgymnasium, auf dem Luisenplatz. Städtische Oberrealschule, in der Oranienstrasse. Höhere Mädchenschule, am Schloßplatz.

Gewerbeschule, in der Wellritstrasse. Hygies-Gruppe, am Kranzplatz.

Chemisches Laboratorium des Herrn Geh. Hofraths Prof. Dr. R. Fresenius, Kapellenstr. 9, 11, 13.

Die christlichen Friedhöfe, Plaiterstrasse, sind täglich bis zur einsetzenden Dunkelheit geöffnet.

Russischer Friedhof, neben der Griech. Kapelle. Die beiden Friedhöfe der israelitischen Cultusgemeinde sind im Sommer Sonntags, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags Vormittags v. 8-1 Uhr u. Nachm. v. 3 1/2-7 Uhr geöffnet. Der alte Friedhof an der Schönen Aussicht bleibt Sonntags Nachmittags geschlossen. Der Besuch der Friedhöfe zu anderen Tagesstunden nach Anmeldung beim Castellan Schott, Schulberg 3.

Denkmäler: Kaiser-Wilhelm-Denkmal in den Anlagen am Warmen Damm, Kaiser-Friedrich-Denkmal auf dem Kaiser-Friedrich-Platz, Fürst-Bismarck-Denkmal auf dem Wilhelm-Platz, Waterloo-Denkmal auf dem Luisenplatz, Bodenstedt-Denkmal oberhalb der Alten Colonnade und Krieger-Denkmal in der Nerothal und auf dem alten Friedhof.

Schiessstände des Wiesbadener Schützen-Vereins, Unter den Eichen. Täglich geöffnet. Bürger-Schützen-Halle, Unter den Eichen.

Pistolen-Schiessstände, hinter der Alten Colonnade und auf der Kronenberg, Sonnenbergerstrasse, Flobert-Schiessstand: Beausite. Reitschule, Luisenstrasse 4/6.

Turn-Hallen. Turnverein: Heilmundstrasse 25. Männer-Turnverein: Platterstrasse 16. Turn-Gesellschaft: Wellritstrasse 41.

Heidenmauer, in der Kirchhofgasse. Neroberg mit Restaurations-Gebäude und Aussichtsturm.

Wartthum (1/2 Stunde von Wiesbaden). Ruine auf der Bierstadter Höhe. Restauration. Sonnenberg (1/2 Stunde von Wiesbaden). Ruine mit Restaurations-Gebäude. - Heiligkreuzkirche auf dem Friedhof. - Alt-Deutschland, Sebenswürdigkeit I. Rang. Wiesbadenerstr. 54.

Wilhelmshöhe bei Sonnenberg. Restauration. Schöne Fernsicht.

Etablissement „Bahnhof“ bei Wiesbaden. Luftkurort, Restaurant und Café. Jagdschloß Platte. Castellan wohnt im Schloss.

Dampfer-Fahrten.

Rheindampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich Morgens 8, 10, 20, 12, 50 bis Köln; Nachmittags 2, 20 (nur an Sonn- und Feiertagen), 4, 30 (Güterschiff) bis Bingen. Tägliche Gepäckbeförderung. Billets und Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2364.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann.

Im Anschlusse an die Wiesbadener Strassenbahn. Beste Gelegenheit nach Mainz. Fahrplan ab 9. März 1902.

Von Biebrich nach Mainz (ab Schloss): 9:00 11:00 1:00 2:00 3:00 4:00 5:00 6:00 7:00 (an u. ab Kaiserstrasse-Centralbahnhof-Mainz je 15 Min. später).

Von Mainz nach Biebrich (ab Stadthalle): 8:00 10:00 12:00 1:00 2:00 3:00 4:00 5:00 6:00 (an u. ab Kaiserstrasse-Centralbahnhof je 5 Min. später).

† Nur Sonntags bei gutem Wetter. * Nur Dienstags und Freitags.

Bei schlechtem Wetter verkehren die Boote nur Sonntags, Dienstags und Freitags, die übrigen Tage vorerst nicht.

Frachtgüter 35 Pf. per 100 Kg.

Hamburg-Amerika-Linie.

(Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) D. „Abessinia“ von Hamburg nach Philadelphia, 19. April 3 Uhr Nm. in Boston. D. „Adria“ 19. April von Yokohama. D. „Alexandria“ von Hamburg nach Boston, 18. April 9 Uhr 30 Min. Abends Dover passirt. D. „Athesia“ 19. April 8 Uhr 30 Min. Abends auf der Elbe. S.-D. „Auguste Victoria“ 19. April 9 Uhr 50 Min. Morgens auf der Elbe. D. „Bolivia“ 18. April von St. Thomas. D. „Boania“ 21. April 4 Uhr 30 Min. Morg. auf der Elbe. D. „Bulgaria“ von Hamburg via Halifax nach New-York, 19. April 2 Uhr 30 Min. Morgens von Boulogne sur Mer. D. „Calabria“ von Hamburg nach Westindien, 16. April in St. Thomas. D. „Castilla“ von Hamburg nach Westindien, 20. April 9 Uhr Morg. in Havre. D. „C. Ferd. Laeisz“ 19. April Nm. in Bremerhaven (Heimreise). D. „Christiana“ von Hamburg nach Mittelbrasilien, 17. April 6 Uhr Abends von Lissabon. S.-D. „Fürst Bismarck“ von Hamburg nach Newyork, 18. April 8 Uhr 5 Min. Abends von Cherbourg. R.-P.-D. „Kiautschou“ 19. April Morgens Gibraltar passirt (Heimreise). D. „Markomania“ 19. April in Tampico. D. „Moltke“ von Hamburg nach New-York, 20. April 9 Uhr 35 Min. Abends von Southampton. D. „Nubia“ von Hamburg nach Baltimore, 18. April 6 Uhr Morgens von Boston. D. „Polynesia“ von Hamburg nach Westindien, 17. April in St. Thomas. D.-Y. „Prinzessin Victoria Luise“ (Orientreise), 20. April 7 Uhr Abends von Konstantinopel. D. „Rheuania“ 19. April von St. Thomas. D. „Sambia“ 19. April Morgens in Rotterdam (Ausreise). D. „Sardinia“ von St. Thomas n. Bremen und Hamburg, 19. April 8 Uhr Abends von Havre. D. „Sarnia“ von Hamburg nach Westindien, 20. April 5 Uhr 45 Min. Nachm. Cuxhaven passirt. D. „Scotia“ 18. April Nachm. in Dänkirchen. D. „Sithonia“ 18. April in Port Said (Heimreise). D. „Sicilia“ von Newyork nach der Levante, 20. April in Konstantinopel. D. „Valencia“ 19. April 6 Uhr Abends auf der Elbe. F 330

Kod Star Line.

(Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) F 329

Antwerpen-Newyork-Dienst. D. „Pennland“ am 9. April in Newyork von Antwerpen angekommen. D. „Southwark“ am 9. April von Newyork nach Antwerpen abgegangen. D. „Zeeland“ am 12. April von Antwerpen nach Newyork abgegangen. D. „Friesland“ am 13. April in Antwerpen von Newyork angekommen. D. „Pennland“ am 14. April von Newyork nach Antwerpen abgegangen. D. „Kensington“ am 15. April in Newyork von Antwerpen angekommen. - Antwerpen-Philadelphia-Dienst. D. „Switzerland“ am 10. April von Antwerpen nach Philadelphia abgegangen. D. „Nederland“ am 16. April in Antwerpen von Philadelphia angekommen.

Holland-Amerika-Linie.

(General-Agenten für Wiesbaden: Reisebüro J. Schottenfels & Co., Theater-Colonnade.)

D. „Ryndam“ von Newyork nach Rotterdam, 8. April Nm. in Rotterdam eingetroffen. D. „Potdam“ von Rotterdam nach Newyork, 11. April Vm. 3,50 von Boulogne abgegangen. D. „Staten-dam“ von Rotterdam nach Newyork, 13. April Vorm. in Newyork eingetroffen. D. „Rotterdam“ von Newyork nach Rotterdam, 14. April Nachm. Prawlpoint passirt. D. „Amsterdam“ von Newyork nach Rotterdam, 12. April Vm. von Newyork abgegangen mit 60 Kajüte- und 65 Passagieren 3. Classe. F 329